

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
(BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I)
zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die
Gemeinde Denklingen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Denklingen über die Reinhaltung und Reinigung der
öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 03.02.2010
wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1, Gruppe B wird ergänzend die Ortsstraße „Egart“ aufgenommen.
2. In Anlage 1, Gruppe C wird ergänzend die Ortsstraße „An der Obstwiese“
aufgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Denklingen, 28.06.2018
Gemeinde Denklingen

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

